

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0404/2017

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 08.11.2017**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

**Beschwerde vom 12.07.2017 über eine illegale Entsorgung von
Grünschnitt und Gartenabfällen im Bereich Hufer Weg/
Weidenbuscher Weg**

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Leider sind Ablagerungen von Grünabfällen im Wald eine weit verbreitete Unsitte. Im Stadtgebiet gibt es hunderte solcher Stellen. Zuständig für die Verfolgung solchen Verhaltens als Ordnungswidrigkeit ist nicht die Stadt, sondern der Landrat als Untere Abfallbehörde. Bei Ablagerungen im Wald hat die Stadt grundsätzlich keine Zuständigkeiten. Diese liegen nach § 6a Landesforstgesetz NRW bei der Forstbehörde, da es sich rechtlich um wilden Müll handelt. Wenn dem durch Hinweise an Ort und Stelle entgegengewirkt werden sollte, müsste das Forstamt entsprechende Schilder aufstellen. Die Stadt hat hier keine Veranlassung etwas zu unternehmen. Der Beschwerdeführer hat in seiner Mail auch nicht angeregt, dass die Stadt ein Schild aufstellt, sondern sein Unverständnis dafür geäußert, dass sich die zuständige Forstbehörde nicht kümmert. Für den Abfallwirtschaftsbetrieb war also klar, dass er keine Forderung zum Tätigwerden an die Stadt stellt, sondern vielmehr die Zuständigkeiten kennt. Daher gab es keine Veranlassung, ihm dies noch einmal in einer zusätzlichen Antwort zu erläutern.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann nach der Abfallsatzung nur die Überlassung der auf einem Grundstück anfallenden Grünabfälle, die nicht selbst kompostiert werden, durchsetzen. Dies ist im vorliegenden Fall für die vom Beschwerdeführer benannten Grundstücke überprüft worden.